

1932

Ausgegeben zu Berlin, den 10. März 1932

Nr. 15

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft. Vom 9. März 1932	§. 121
Verordnung des Reichspräsidenten über Änderung der Anpassungsverordnung, Viertes Teil (Zivilversorgung). Vom 5. März 1932.....	§. 127
Berichtigung.....	§. 127

Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft. Vom 9. März 1932

	Seite
Erster Teil: Zugabewesen	121
Zweiter Teil: Ausverkaufswesen und Schutz von Geschäfts- und Betriebsheimnissen	122
Dritter Teil: Einheitspreisgeschäfte	125
Vierter Teil: Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen.....	126
Fünfter Teil: Änderung des Zolltarifgesetzes	126

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

Erster Teil Zugabewesen

§ 1

Es ist verboten, im geschäftlichen Verkehr neben einer Ware oder einer Leistung eine Zugabe (Ware oder Leistung) anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren. Eine Zugabe liegt auch dann vor, wenn die Zuwendung nur gegen ein geringfügiges, offenbar bloß zum Schein verlangtes Entgelt gewährt wird. Das gleiche gilt, wenn zur Verschleierung der Zugabe eine Ware oder Leistung mit einer anderen Ware oder Leistung zu einem Gesamtpreis angeboten, angekündigt oder gewährt wird.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten nicht:

- wenn lediglich Reklamegegenstände von geringem Werte, die als solche durch eine dauerhafte und deutlich sichtbare Bezeichnung der reklame-treibenden Firma gekennzeichnet sind, oder geringwertige Kleinigkeiten gewährt werden;
- wenn die Zugabe in einem bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Geldbetrage besteht;
- wenn die Zugabe zu Waren in einer bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Menge gleicher Ware besteht;

- wenn die Zugabe nur in handelsüblichem Zubehör zur Ware oder in handelsüblichen Nebenleistungen besteht;
- wenn der die Zugabe Gewährende sich erachtet, an Stelle der Zugabe einen festen, von ihm ziffernmäßig zu bezeichnenden Geldbetrag bar auszuführen, der nicht geringer als der Einstandspreis der Zugabe sein darf. Bei dem Angebot oder der Ankündigung einer solchen Zugabe ist auf das Recht, an Stelle der Zugabe den Barbetrag zu verlangen, hinzuweisen sowie hinsichtlich jeder Zugabe der für sie zu zahlende Barbetrag anzugeben;
- wenn die Zugabe in der Erteilung von Auskünften oder Ratschlägen besteht;
- wenn zugunsten der Bezieher einer Zeitung oder Zeitschrift Versicherungen bei beaufsichtigten Versicherungsunternehmungen oder Versicherungsanstalten abgeschlossen werden.

Bei dem Angebot, der Ankündigung und der Gewährung einer der im Abs. 2 zugelassenen Zugaben ist es verboten, die Zuwendung als unentgeltlich gewährt (Gratiszugabe, Geschenk und dergleichen) zu bezeichnen oder sonstwie den Eindruck der Unentgelt-

lichkeit zu erwecken. Ferner ist es verboten, die Zugabe von dem Ergebnis einer Verlosung oder einem anderen Zufall abhängig zu machen.

§ 2

Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, kann von jedem, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art wie die Haupt- oder Zugabe-ware oder Haupt- oder Zugabeleistung herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, sowie von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit sie als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Ist die Zuwiderhandlung im Geschäftsbetriebe von einem Angestellten oder Beauftragten vorgenommen worden, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebs begründet.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des § 1 verstößt, ist zum Erfasse des durch die Zuwiderhandlung entstehenden Schadens verpflichtet.

Ansprüche, die wegen der Gewährung von Zugaben auf Grund anderer Vorschriften, insbesondere des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, begründet sind, bleiben unberührt.

Die in den Abs. 1, 2 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne

Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an. Für die Ansprüche auf Schadensersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem der Schaden entstanden ist.

§ 3

Wer vorsätzlich den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Das Recht, den Strafantrag zu stellen, hat selbständig jeder der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wird auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 4

Vergehen gegen § 3 können im Wege der Privatklage verfolgt werden. Die allgemeinen Vorschriften über die Privatklage finden Anwendung.

§ 5

Die Vorschriften dieses Teiles treten drei Monate nach der Verkündung in Kraft. Unberührt bleiben die Ansprüche aus Zugabegeschäften, die vor dem Inkrafttreten eingeleitet worden sind.

Zweiter Teil

Ausverkaufswesen und Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Artikel I

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Reichsgesetzbl. 1909 S. 499, 1925 II S. 115) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Als Ausverkäufe dürfen in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, nur solche Veranstaltungen angekündigt werden, die ihren Grund

- in der Aufgabe des gesamten Geschäftsbetriebs oder
- des Geschäftsbetriebs einer Zweigniederlassung oder
- in der Aufgabe einer einzelnen Warengattung haben.

Bei der Ankündigung eines Ausverkaufs ist anzugeben, welcher der im Abs. 1 unter a bis c genannten Gründe für den Ausverkauf vorliegt. Im Falle zu c ist die Warengattung anzugeben, auf die sich der Ausverkauf bezieht.

Die Vorschriften im Abs. 2 gelten auch für Ankündigungen, die, ohne sich des Ausdrucks „Ausverkauf“ zu bedienen, eine der im Abs. 1 bezeichneten Veranstaltungen betreffen.

Nach Beendigung eines Ausverkaufs ist es dem Geschäftsinhaber vor Ablauf einer Frist von einem Jahr nicht gestattet, an dem Ort, an dem der Ausverkauf stattgefunden hat, einen Handel mit den davon betroffenen Warengattungen zu eröffnen. Ausnahmen kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der zuständigen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie gestatten. Der Eröffnung eines eigenen Handels steht es gleich, wenn der Geschäftsinhaber sich zum Zwecke der Umgehung der Vorschrift des Satzes 1 an dem Geschäft eines anderen beteiligt oder in diesem tätig wird.

2. Als § 7a werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 7a

Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, einen Verkauf zum

Zwecke der Räumung eines bestimmten Warenvorrats aus dem vorhandenen Bestande ankündigt, ist gehalten, in der Ankündigung den Grund anzugeben, der zu dem Verkauf Anlaß gegeben hat. Betrifft der Verkauf nur einzelne der in dem Geschäftsbetrieb geführten Warengattungen, so sind in der Ankündigung weiterhin die Warengattungen anzugeben, auf die sich der Verkauf bezieht.

3. Als § 7b werden folgende Vorschriften ein- gestellt:

§ 7b

Die unter §§ 7, 7a fallenden Veranstaltungen sind unter Einhaltung einer durch die höhere Verwaltungsbehörde festzusetzenden Frist vor der Ankündigung bei der von ihr bezeichneten Stelle anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Verzeichnis der zu verkaufenden Waren nach ihrer Art, Beschaffenheit und Menge beizufügen, dessen Erneuerung von den höheren Verwaltungsbehörden für den Fall vorgesehen werden kann, daß die Veranstaltung nach Ablauf einer bestimmten Frist nicht beendet ist. Die Anzeige muß die im § 7 Abs. 2, 3, § 7a vorgesehenen Angaben enthalten und den Beginn, das voraussichtliche Ende und den Ort der Veranstaltung bezeichnen. Auf Verlangen der Stelle, bei der die Anzeige zu erstatten ist, sind für die den Grund der Veranstaltung bildenden Tatsachen Belege vorzulegen.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann zur Ausführung der vorstehenden Vorschriften weitere Bestimmungen treffen. Sie kann ferner Anordnungen über die Dauer der Veranstaltung erlassen. Sie kann Veranstaltungen untersagen, die die zugelassene Dauer überschreiten, die nach der Vorschrift des § 7 Abs. 1 nicht zulässig sind oder die im Falle des § 7a durch den angegebenen Grund nach der Verkehrsauffassung nicht gerechtfertigt werden. Vor Erlass ihrer Anordnungen hat sie die zuständigen amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie zu hören.

Die Einsicht in die Anzeige ist jedermann gestattet. Zur Nachprüfung der Angaben sind außer den zuständigen Behörden die amtlich bestellten Vertrauensmänner der amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie befugt.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer im Falle der Ankündigung eines Ausverkaufs (§ 7 Abs. 1 bis 3) oder eines Verkaufs gemäß § 7a Waren zum Verkauf stellt, die nur für diese Veranstaltung herbeigeschafft worden sind (sogenanntes Vorschieben oder Nachschieben von Waren);

2. wer den Vorschriften des § 7 Abs. 4 zuwider einen Handel eröffnet oder sich an dem Geschäft eines anderen beteiligt oder in diesem Geschäft tätig wird.

5. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Auf Saisonschluß- oder Inventurverkäufe, die von den zuständigen amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie für bestimmte Warengruppen als im ordentlichen Geschäftsverkehr üblich oder als für eine ordentliche und gesunde Geschäftsentwicklung notwendig anerkannt werden, finden die Vorschriften der §§ 7 bis 8 keine Anwendung. Über Zahl, Zeit und Dauer dieser Saisonschluß- und Inventurverkäufe sowie über die Art ihrer Ankündigung soll die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der zuständigen amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie Bestimmungen treffen.

6. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer es unterläßt, in der Ankündigung eines Ausverkaufs oder eines Verkaufs gemäß § 7a die im § 7 Abs. 2, 3, § 7a vorgeschriebenen Angaben zu machen;
2. wer den Vorschriften des § 7b oder den auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder bei Befolgung der Vorschriften oder Anordnungen unrichtige Angaben macht;
3. wer den von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 9 Satz 2 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

7. § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17

Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebs ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt.

Ebenso wird bestraft, wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, dessen Kenntnis er durch eine der im Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz unbefugt verwertet oder an jemand mitteilt.

Weiß der Täter bei der Mitteilung, daß das Geheimnis im Ausland verwertet werden soll, oder verwertet er es selbst im Ausland, so kann auf Gefängnis bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Empfänger der Mitteilung, ohne daß der Täter dies weiß, das Geheimnis schon kennt oder berechtigt ist, es kennenzulernen.

8. § 18 erhält folgende Fassung:

§ 18

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte, zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz unbefugt verwertet oder an jemand mitteilt. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

9. § 20 erhält folgende Fassung:

§ 20

Wer zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz jemand zu einem Vergehen gegen die §§ 17 oder 18 zu verleiten sucht oder das Erbieten eines anderen zu einem solchen Vergehen annimmt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz sich zu einem Vergehen gegen die §§ 17 oder 18 erbietet oder sich auf das Ansinnen eines anderen zu einem solchen Vergehen bereit erklärt.

10. Hinter § 20 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 20 a

Auf die Vergehen gegen die §§ 17, 18 und 20 findet die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Anwendung, wenn sich die Tat gegen das Geheimnis eines inländischen Geschäfts oder Betriebs richtet.

11. Als § 27a sind folgende Vorschriften einzustellen:

§ 27a

Die obersten Landesbehörden können anordnen, daß bei den amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie sowie deren öffentlich-rechtlichen Verbänden oder bei einzelnen von ihnen Einigungsämter eingerichtet werden, die bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus § 13, soweit die Wettbewerbsbehandlungen den Einzelverkauf an den letzten Verbraucher betreffen, von jeder Partei zum Zwecke einer Aussprache mit dem Gegner über den Streitfall angerufen werden können. Für die Zuständigkeit der Einigungsämter gelten die Bestimmungen des § 24 entsprechend.

Die Einigungsämter sind mit einem Rechtskundigen, der die Befähigung zum Richteramt hat, als Vorsitzenden und mindestens zwei sachverständigen Gewerbetreibenden als Beisitzern zu besetzen.

Das Einigungsamt kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und im Falle unentschuldigter Ausbleibens Ordnungsstrafen in Geld gegen sie festsetzen. Gegen die Strafsetzung findet die sofortige Beschwerde an das für den Sitz des Einigungsamts zuständige Landgericht (Kammer für Handelsachen oder, falls es an einer solchen fehlt, Zivilkammer) statt. Die Ordnungsstrafen werden auf Veranlassung des Einigungsamts durch die amtliche Berufsvertretung nach den Bestimmungen über die Einziehung der Beiträge zu der amtlichen Berufsvertretung beigetrieben.

Das Einigungsamt hat einen gütlichen Ausgleich anzustreben: Kommt ein Vergleich zustande, so findet auf ihn die Vorschrift des § 1044a ZPO. Anwendung. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so kann das Einigungsamt sich in einem gutachtlichen Spruch über den Streitfall äußern. Das Einigungsamt kann, wenn es den geltend gemachten Anspruch von vornherein für unbegründet oder sich selbst für unzuständig erachtet, die Einleitung von Einigungsverhandlungen ohne weiteres ablehnen.

Ist ein Rechtsstreit der im Abs. 1 bezeichneten Art ohne vorherige Anrufung des Einigungsamts anhängig gemacht worden, so kann das Gericht auf Antrag den Parteien unter Anberaumung eines neuen Termins aufgeben, vor diesem Termin das Einigungsamt zur Herbeiführung eines gütlichen Ausgleichs anzugehen. In dem Verfahren über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist diese Anordnung nur zulässig, wenn die Gegenpartei zustimmt.

Die zur Durchführung der vorstehenden Vorschriften erforderlichen Bestimmungen werden von der obersten Landesbehörde getroffen.

Artikel II

Das Gerichtsverfassungsgesetz ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 172 erhält folgende Fassung:

§ 172

In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatsicherheit, eine Gefährdung der Sittlichkeit oder eine Gefährdung eines wichtigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses besorgen läßt.

2. Im § 173 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

Durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann unter den Voraussetzungen des § 172 auch für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

3. Im § 174 erhält

a) im Abs. 1 der Satz 3 folgende Fassung:

Bei der Verkündung ist in den Fällen der §§ 172, 173 anzugeben, aus welchem Grunde die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist.

b) im Abs. 2 der Satz 1 folgende Fassung:

Ist die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatsicherheit oder eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, welche durch die Verhandlung, durch die Anklageschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht machen.

Artikel III

Das Gesetz, betreffend die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, vom 5. April 1888 (Reichsgesetzbl. S. 133) ist in folgender Fassung anzuwenden:

Im Artikel III Abs. 1 erhält der Satz 1 folgende Fassung:

Soweit bei einer Gerichtsverhandlung die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatsicherheit oder eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses ausgeschlossen war, dürfen Berichte über die Verhandlung durch die Presse nicht veröffentlicht werden.

Artikel IV

Die Vorschriften dieses Teiles treten am 1. April 1932 in Kraft.

Dritter Teil

Einheitspreisgeschäfte

§ 1

Verkaufsstellen, in denen Waren mehrerer nicht zusammengehöriger Warenarten ausschließlich oder überwiegend in einer oder mehreren feststehenden Preisstufen feilgehalten werden (Einheitspreisgeschäfte), dürfen in Städten mit weniger als 100 000 Einwohnern in der Zeit bis 1. April 1934 nicht errichtet werden. Die obersten Landesbehörden oder die von ihr bestimmten Landeszentralbehörden können in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern die besonderen örtlichen Verhältnisse dies rechtfertigen.

§ 2

Einzelhandelsunternehmungen dürfen in ihrer Firma, auf Geschäftsschildern, auf Aufschlägen innerhalb oder außerhalb der Verkaufsräume, auf Geschäftspapieren, Werbeschriften und geschäftlichen Ankündigungen die Bezeichnung „Einheitspreisgeschäft“ oder eine ähnliche Bezeichnung, auch in abgekürzter Form, nur führen, wenn in ihren Verkaufsstellen oder in Teilen derselben ausschließlich Waren zu feststehenden, nach § 3 Abs. 1 bekanntgegebenen Preisstufen feilgehalten werden.

§ 3

Einzelhandelsunternehmungen, die die Bezeichnung „Einheitspreisgeschäft“ oder eine ähnliche Bezeichnung, auch in abgekürzter Form, führen, haben sämtliche Einheitspreise in einem deutlichen Aufschlag in jedem Verkaufsraum und an jedem Eingang bekanntzugeben und dürfen Waren nur zu diesen Preisen feilhalten und verkaufen.

Werden in Einheitspreisgeschäften Waren in anderen als in handelsüblichen Einheiten der Zahl, des Maßes

oder des Gewichtes verkauft oder feilgehalten, so ist auf der Ware oder ihrer Verpackung neben der Angabe des Preises für die feilgehaltene Menge auch eine Angabe des Preises für eine handelsübliche Einheit der Zahl, des Maßes oder des Gewichtes dieser Ware anzubringen. Die Preise dürfen nicht in einer Schrift angegeben sein, die größer ist oder mehr auffällt als die Angabe über Zahl, Maß und Gewicht.

§ 4

Die Vorschrift des § 1 gilt nicht, soweit bei Inkrafttreten der Vorschriften dieses Teiles zur Errichtung eines Einheitspreisgeschäftes bereits Vorkehrungen (Bereitstellung von Verkaufsräumen durch Grundstückskauf oder Ladenermietung, Anstellungsverträge, Lieferverträge u. dgl.) getroffen waren und das Geschäft vor dem 1. Mai 1932 errichtet wird.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der Vorschriften der §§ 1 bis 3 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 6

Den Betrieb von Verkaufsstellen, die entgegen der Vorschrift des § 1 errichtet sind, hat die Polizeibehörde zu schließen.

§ 7

Die Vorschriften dieses Teiles treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Vierter Teil

Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen

§ 1

Die Reichsregierung wird ermächtigt, im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses

1. die Einfuhrzölle abweichend von den geltenden Vorschriften zu regeln,
2. Ausfuhrzölle einzuführen,
3. die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten zu verordnen.

Verordnungen, die auf Grund des Abs. 1 Nr. 1 und 2 ergehen, sind dem Reichsrat vorzulegen und

auf sein Verlangen aufzuheben. Verordnungen, die auf Grund des Abs. 1 Nr. 3 ergehen, sind dem Reichstag vorzulegen und auf sein Verlangen aufzuheben.

§ 2

Die näheren Bestimmungen über die Erhebung der Ausfuhrzölle trifft der Reichsminister der Finanzen. Er kann dabei von den Vorschriften des Vereinstollgesetzes abweichen.

§ 3

Die Vorschriften dieses Teiles treten mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Fünfter Teil

Änderung des Zolltarifgesetzes

§ 1

Das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 (Reichsgesetzbl. S. 303) ist in folgender Fassung anzuwenden: Dem § 12 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten auch für Bau- und Nutzholz der Tarifnummern 74 bis 76 und für Eisenbahnschwellen der Tarifnummer 80 mit der Maßgabe, daß als Zinssatz der jeweilige Aufschubzinssatz anzuwenden ist.

§ 2

Die Vorschriften dieses Teiles treten am 15. März 1932 in Kraft.

Berlin, den 9. März 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener
Reichswehrminister

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël